



**Stadt Leverkusen**

Bürgerantrag Nr. 2023/2103

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

23.02.2023

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt</b>	02.03.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Aufhebung fehlerhafter Gebührenbescheide bezogen auf die Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung

- Bürgerantrag vom 14.02.2023 (eing. am 22.02.2023)

**Anlage/n:**

2103 - Anlage 1 - Bürgerantrag

2103 - Nichtöffentliche Anlage 2

Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt  
z.H. Herrn Sven Tahiri  
Rathaus

**Bürgerantrag**

14.02.2023

- fehlerhafte Gebührenbescheide aufheben

Sehr geehrter Herr Tahiri,

ich bitte Sie, den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt beschließen zu lassen, fehlerhafte Gebührenbescheide für das Jahr 2023 durch neue Bescheide aufzuheben.

Begründung:

Die Berechnungsmethode der Verwaltung, Gebührenabschläge bei Eigenkompostierung auf das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung zu beschränken, verstößt gegen die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung vom 12. Dezember 2022.

Für bereitgestellte Restmülltonnen wird eine Jahresleistungsgebühr berechnet, die sich bei Eigenkompostierung für die an der Eigenkompostierung teilnehmenden Einwohner um 14 % ermäßigt. Umstritten ist die Berechnung der Gebührenermäßigung, wenn keine passende Restmülltonne für die festgelegten 30 L-Regelvolumen pro Person zur Verfügung steht und auf einen volumengrößeren Restmüllbehälter auszuweichen ist.

Diesbezüglich wird in § 6 Abs. 7 Satz 3 der Gebührensatzung auf Anlage 1 der Satzung verwiesen, in der es heißt, dass die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung sich nach der zu wählenden Restmülltonne bemisst, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen ist.

Trotz dieser klaren Satzungsvorgabe sieht die Verwaltung den von mir vorgebrachten Berechnungsfehler als nicht gegeben an und ist meiner Bitte um Aufhebung der betroffenen Grundbesitzabgabenbescheide nicht gefolgt. Dabei geht sie davon aus, dass sich die Gebührenermäßigung auf das Regelvolumen der an der Eigenkompostierung teilnehmenden Personen bemisst und nicht nach der für diesen Personenkreis bereitzustellenden Restmülltonne. So wird für bereitgestellte 40 L-Restmülltonnen lediglich eine Gebührenermäßigung für 30 L Restmüllvolumen gewährt, was offensichtlich nicht der Gebührensatzung entspricht.

Das Vorgehen der Verwaltung, die in Anlage 1 der Gebührensatzung festgelegten Abschläge für Eigenkompostierung nicht satzungsgemäß zu gewähren, ist nicht zulässig. Es reicht nicht, auf das Widerspruchsrecht zu verweisen. Fehlerhafte Bescheide sind durch neue Bescheide aufzuheben.

Kopie meines Schreibens an OB Richrath vom 04.02.2023 und Anlage 1 der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 sind diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 3. November 2022

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 b) der Gebührensatzung

Restmüllbehälter in Liter	Leerungsturnus		
	14täglich	4wöchentlich*	wöchentlich**
40	115,93 €	57,96 €	245,96 €
60	173,89 €	86,95 €	368,94 €
80	231,85 €		491,93 €
120	347,78 €		737,89 €
240	695,56 €		1.475,78 €
660	1.912,79 €		4.058,39 €
770	2.231,59 €		4.734,79 €
1100	3.187,99 €		6.763,99 €
2500	7.245,43 €		15.372,70 €
5000	14.490,86 €		30.745,39 €

bei der 4wöchentlichen und der wöchentlichen Leerung handelt es sich um Ausnahmeregelungen. Diese sind nicht für jedes Grundstück wählbar.

\* die 4wöchentl. Leerung ist nur wählbar bei Einpersonengrundstücken und gleichzeitiger Nutzung von nur einem 40- oder 60-L Restmüllbehälter.

\*\* die wöchentliche Leerung ist nur wählbar, sofern Standplatzprobleme oder hygienische Gründe vorhanden sind.

Gebühr gem. § 6 Abs. 4 der Gebührensatzung

je Zusatzleerung		
	Restmüll*	Wertstoff (Papier/Kartonage)
40	7,03 €	
60	10,54 €	
80	14,06 €	
120	21,09 €	6,69 €
240	42,18 €	13,38 €
660	115,99 €	36,79 €
770	135,32 €	42,92 €

Anlage 1 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 3. November 2022

	Restmüll	PPK
1100	193,31 €	61,31 €
2500	439,35 €	139,34 €
5000	878,69 €	278,68 €

\* falsch befüllte Biotonnen oder Altpapier/Kartonage-Behälter werden als Zusatzleerung Restmüll berechnet.

Gebührenermäßigung gem. § 6 Abs. 7 der Gebührensatzung

Restmüllbehälter in Liter für Regelvolumen	Gebührenermäßigung Eigenkompostierung bei		
	14täglicher Leerung	4wöchentlicher Leerung	wöchentlicher Leerung
40	16,23 €	8,11 €	28,43 €
60	24,34 €	12,17 €	42,64 €
80	32,46 €		56,85 €
120	48,69 €		85,28 €
240	97,38 €		170,56 €
660	267,79 €		469,04 €
770	312,42 €		547,21 €
1100	446,32 €		781,73 €
2500	1.014,36 €		1.776,66 €
5000	2.028,72 €		3.553,33 €

Der Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung bemisst sich nach der/den zu wählenden Restmülltonne/n, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen sind.

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 c) der Gebührensatzung

Zusatzvolumen Altpapier/Kartonagen	je Liter	0,07688 €
------------------------------------	----------	-----------

Herrn  
Oberbürgermeister Uwe Richrath  
Rathaus  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

Leverkusen, den 04.02.2023

### **Bürgerantrag / Fehlerbehebung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

die Stadt Leverkusen hat Ende Januar fehlerhafte Grundbesitzabgabenbescheide für das Jahr 2023 versandt. Mit einer Abfallentsorgungsgebühr in Höhe von 133,76 Euro für eine 40 L-Restmülltonne bei 14täglicher Leerung mit Eigenkompostierung verstößt die Stadt Leverkusen gegen ihre eigene Gebührensatzung.

Lt. Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 sind für eine 40 L-Restmülltonne bei 14täglicher Leerung 115,93 Euro zuzüglich 30,00 Euro Grundgebühr zu berechnen. Für Eigenkompostierung sind - 16,23 Euro in Abzug zu bringen, was zu einem Ergebnis von 129,70 Euro führt.

Als Fehlerverursacher liegt es in der Verantwortung der Verwaltung, dieses zu korrigieren und die versandten fehlerhaften Bescheide mit einem neuen Bescheid aufzuheben. Mit meinem Schreiben möchte ich der Verwaltung hierzu Gelegenheit geben. Falls die Verwaltung nicht bereit ist, ihren Berechnungsfehler zu beseitigen, bitte ich Sie, mein Schreiben als Bürgerantrag anzusehen, damit die Politik sich der Sache annehmen kann.

Sollte die Verwaltung auf das Widerspruchsrecht verweisen, dann ist zu bedenken, dass der Berechnungsfehler bei der Verwaltung entstanden ist. Für Gebührenzahler ist der Verwaltungsfehler nur schwer zu erkennen. Der auf der Homepage [bioabfall-lev.de](http://bioabfall-lev.de) installierte städtische Gebührenrechner, mit dem die Abfallentsorgungsgebühren überprüft werden können, ist mit dem Fehler behaftet und kommt demzufolge auch zu fehlerhaften Ergebnissen (s.a. Leverkusener Anzeiger „Ohne Biotonne kann es sehr teuer werden“ v. 31.01.23).

Für Eigenkompostierung werden – 12,17 Euro in Abzug gebracht. Lt. Satzung gilt dieser Betrag aber für eine 60 L-Restmülltonne mit 4wöchentlicher Leerung. Da dieser Betrag sich mit den Betrag in den Bescheiden deckt, werden die betroffenen Gebührenzahler nicht davon ausgehen, dass sie Bescheide mit Berechnungsfehlern erhalten haben. Mit förmlichen Widersprüchen ist daher kaum zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen